

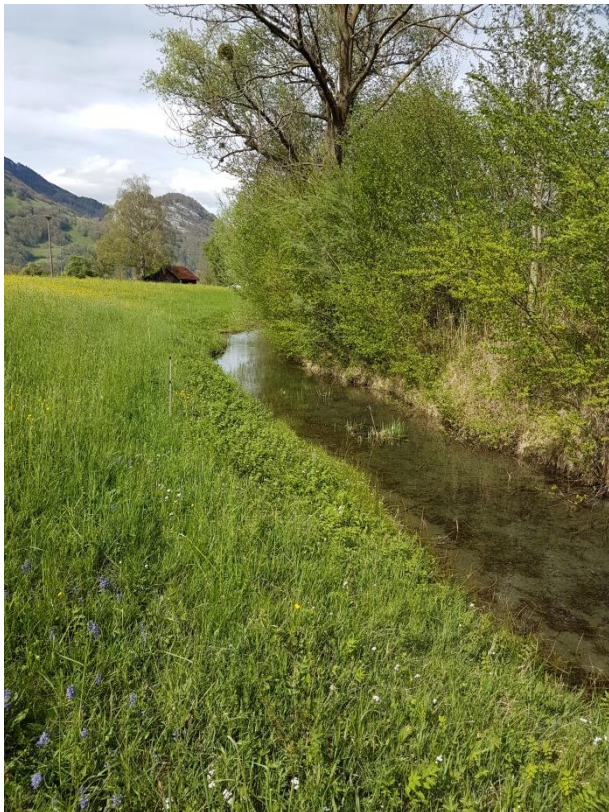
Gemeinde Sargans

Gewässerraum-Festlegung im Gemeindegebiet Sargans

Fliessgewässer Silbergiessen

Abschnitt km 0.000 bis km 2.593

Erläuternder Bericht



30.07.2021 / 23.06.2022 / 2471 / Fi, Ha

2471_GwR-Festlegung Silbergiessen_2022.06.23

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
2. Grundlagen.....	3
3. Perimeter.....	4
4. GwR-Festlegung	4
4.1 GwR-Breite und Begründung	4
5. Fruchtfolgeflächen.....	5
6. Gewässerraum im Wald	5
7. Erhöhung der Minimalbreite des GwR	5
8. Reduktion der Minimalbreite des GwR.....	6
9. Festlegungen des GwR aufgrund der örtlichen Überbauung	6
10. Ergebnisse	6
11. Verfahren	6
11.1 Raumwirksame Tätigkeiten und Interessensabwägung.....	7
11.2 Vorprüfung	7
11.3 Mitwirkungsverfahren	7
11.4 Erlass des Gemeinderates und Auflage	7
Beilage	8

Abkürzungsverzeichnis

GwR-AH	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG): Gewässerraum im Kanton St.Gallen. Arbeitshilfe - Stand Oktober 2021
AREG	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Kanton St. Gallen
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2022)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2021)
PBG	Planungs- und Baugesetz Kanton St. Gallen vom 5. Juli 2016 (Stand 1. Januar 2020)
GwR	Gewässerraum

1. Ausgangslage

Gemäss GSchG Art. 36a muss bei Gewässern der Gewässerraum festgelegt werden. Seit 1. Oktober 2017 ist das neue PBG in Kraft. Art. 90 des PBG lautet:

Die politische Gemeinde legt in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest.

Entsprechend dieser neuen gesetzlichen Situation muss auf dem Gebiet der Gemeinde Sargans der Gewässerraum durch die politische Gemeinde Sargans festgelegt werden, so auch beim Silbergiessen.

Der hier vorliegende Text erklärt in knapper Form die wichtigsten Grundzüge der konkreten GwR-Festlegung für den Silbergiessen. Zunächst wird die minimale Gewässerraumbreite gemäss GSchV festgelegt. Anschliessend wird abgeklärt, mit welchen Zuschlägen oder Abzügen die ermittelte Mindestbreite allenfalls zu ergänzen ist.

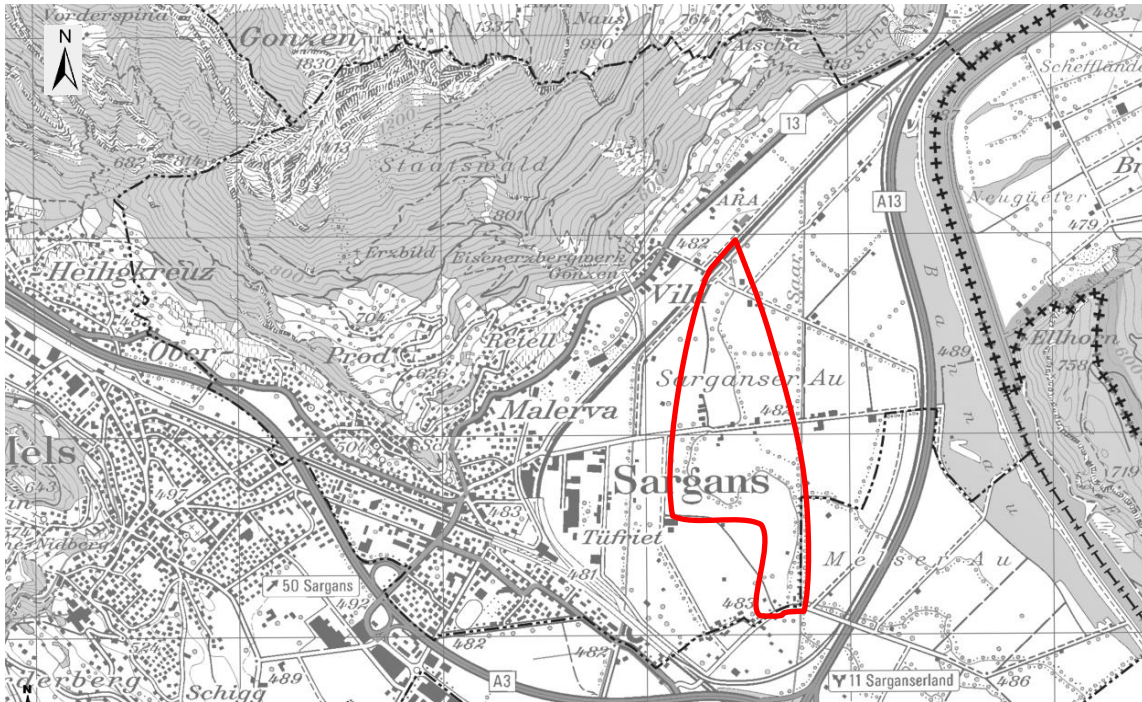
2. Grundlagen

Als Grundlage für die GwR-Festlegung dienen folgende Unterlagen:

- a. GwR-AH Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG): Gewässerraum im Kanton St.Gallen. Arbeitshilfe - Stand Oktober 2021
- b. GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2022)
- c. GSchV Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2021)
- d. PBG Planungs- und Baugesetz Kanton St. Gallen vom 5. Juli 2016 (Stand 1. Januar 2020)
- e. Massnahmenkonzept Naturgefahren der Gemeinde Sargans, insbesondere der Plan "Massnahmenkarte Massstab 1:5'000" vom 27.1.2014 (mit Nachführungen vom 14.7.2015 und 17.5.2016). Ingenieure Bart AG, St.Gallen.
- f. Augenschein Tuffli & Partner AG, Mels, vom 04.10.2018
- g. Geoportal, naturbedingte Risiken, Szenarien Wasser Kt SG, Angaben HQ₁₀₀
- h. Vorprüfung GwR – Festlegung Silbergiessen, AREG SG, vom 15.07.2020

3. Perimeter

Der GwR für den Silbergiessen soll in folgendem Gebiet der Gemeinde Sargans festgelegt werden¹:



Für die Festlegung des GwR wird der Bachverlauf von der Einmündung in den Vilterser-Wangser-Kanal (km 0.000) bis zur südlichen Gemeindegrenze (km 2.593), inkl. Seitenzufluss A gewählt. Der Silbergiessen befindet sich mehrheitlich in bestimmten Schutzgebieten, dadurch wird eine erhöhte Gewässerraumbreite definiert. Die Ebene, in der der Silbergiessen liegt, ist im kantonalen Richtplan als Lebensraum Schongebiet und in der kommunalen Schutzverordnung als Landschaftsschutzgebiet bezeichnet. Die Bezeichnung im kantonalen Richtplan als Lebensraum Schongebiet umfasst auch immer die Bedeutung als Landschaftsschutzgebiet. Es handelt sich daher bei den Giessen um gewässerbezogene Schutzziele in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV ausgeschieden.

4. GwR-Festlegung

4.1 GwR-Breite und Begründung

Die GSchV regelt die minimale Gewässerraumbreite für Fliessgewässer.

Für den Silbergiessen, inkl. Seitenzufluss A, beträgt die GwR-Breite mit einer natürlichen Sohlenbreite (nSB) von 4.00 m (Korrekturfaktor 1.0), 29.00 m ($6 \times \text{nSB} + 5 \text{ m}$). Dies entspricht GSchV Art. 41a Abs. 1, welcher für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1 m bis 5 m natürlicher Breite die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m vorschreibt. Diese GwR-Grösse von 29.00 m ist für den Gewässerabschnitt km 0.000 bis km 2.203 inkl. Seitenzufluss A des Silbergiessens gültig.

¹ Auszug aus Geoportal, Gewässernetz GN10 1:10'000 Kt, 04.03.2019.

Für den Gewässerabschnitt km 2.203 bis km 2.593 mit einer natürlichen Sohlenbreite (nSB) von 2.30 m (Korrekturfaktor 1.0) beträgt die GwR-Breite 18.80 m ($6 \times \text{nSB} + 5 \text{ m}$).

5. Fruchtfolgeflächen

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche. Liegt allerdings ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum, so ist dieses bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Art. 28 RPV vom 28. Juni 2000 durch die Kantone separat auszuweisen (Art. 41c^{bis 57} Abs. 1 GSchV). Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensive genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird (Art. 41c Abs. 4 GSchV). Es sind nur effektive Verluste an Fruchtfolgeflächen, wie z.B. konkrete Revitalisierungsprojekte (Verbreiterung der Sohle) oder Hochwasserschutzprojekte, zu kompensieren (Art. 41c^{bis 57} Abs. 2 GSchV).

Beim Silbergiessen werden im Zuge der Gewässerraumfestlegung keine Fruchtfolgeflächen irreversibel verbraucht. Jedoch fallen Fruchtfolgeflächen in den Gewässerraum, dies sind insgesamt rund 1'380 m². Das heisst, sie könnten im Krisenfall gemäss jeweiligem Notfallbeschluss zur intensiven Bewirtschaftung herangezogen werden. Wird diese Fläche zukünftig für bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung benötigt, so ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgefläche Ersatz zu leisten.

6. Gewässerraum im Wald

Der Silbergiessen verläuft in keinem Abschnitt durch ein Waldgebiet.

7. Erhöhung der Minimalbreite des GwR

Gemäss GSchV Art. 41a Abs. 3 muss der GwR erhöht werden, falls dies notwendig ist, damit das Gewässer seine Funktionen erfüllen kann.

Geprüft wurden:

1. Hochwasserschutz
2. Technischer Zugang
3. Ökologie

Fazit: Für den Hochwasserschutz ist keine Erhöhung der Minimalbreite des GwR nötig. Mit dem vorhandenen Bachprofil (Sohlenbreite = 4.00 m, Höhe _{WSP} = 0.50 m) wird $HQ_{100} = 2.83 \text{ m}^3/\text{s}$ abgeleitet.

Damit der technische Zugang in allen Abschnitten möglich ist, bedarf es keiner Erhöhung der Minimalbreite des GwR.

Die GwR-Breite ist in allen Abschnitten für die Ökologischen Anforderungen ausreichend, mit Platz für einen naturnahen Unterhalt von standortgerechten Uferbestockungen und einen min. 2 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante.

8. Reduktion der Minimalbreite des GwR

Gemäss GschV Art. 41a Abs. 4 kann der GwR aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten angepasst werden.

Geprüft wurden:

1. Dicht überbaute Gebiete
2. Besondere topographische Verhältnisse ("enges V-Tal")

Fazit: Dies ist an keinem Ort im Perimeter des Silbergiessens notwendig. Ein dicht überbautes Gebiet liegt nicht vor. Besondere topographische Verhältnisse ("enges V-Tal") sind keine vorhanden.

9. Festlegungen des GwR aufgrund der örtlichen Überbauung

Im Bereich von Parzelle Nr. 1960 wird der GwR über einen kurzen Abschnitt von 53 m Länge exzentrisch festgelegt. Mit dieser asymmetrischen Festlegung des GwR entlang der Parzellengrenze muss der GwR nicht in die überbaute Parzelle hinein gezogen werden und führt dort nicht zu baulichen Beschränkungen. Auf der gegenüber liegenden Parzelle wird der GwR in diesem Bereich in Folge der asymmetrischen Festlegung maximal ca. 2.00 m breiter.

Von km 0.000 bis km 0.086 des Seitenzuflusses A wird der Gewässerraum aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung asymmetrisch festgelegt. So kann in Fliessrichtung rechtsufrig möglichst viel Fläche für die intensive landwirtschaftliche Nutzung verfügbar bleiben. Die geforderten 2.0 m Abstand ab Böschungsoberkante bleiben auch in Fliessrichtung rechts erhalten.

10. Ergebnisse

- 1) Der Gewässerraum wird von km 0.000 bis km 2.203 und Seitenzufluss A auf 29,00 m Breite festgelegt. Die Festlegung erfolgt symmetrisch, ausser von km 1.000 bis km 1.053 und beim Seitenzufluss A zwischen km 0.000 und 0.086, wo der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt wird.
- 2) Der Gewässerraum wird von km 2.203 bis km 2.593 auf 18,80 m festgelegt. Die Festlegung erfolgt symmetrisch.

Hinweis:

In der Beilage 1 (Situation, Plan Nr. 2471_AU_010) und Beilage 2 (Querprofile, Plan Nr. 2471_AU_025) ist die GwR-Festlegung für den Silbergiessen dargestellt.

11. Verfahren

In diesem Kapitel wird das rechtliche Verfahren bis zur Genehmigung, mit den einzelnen Etappen, beschrieben, welches bis zum Erlass des Gemeinderates zu durchlaufen ist. Dabei werden und wurden die Etappen nach erfolgter Durchführung, jeweils in den entsprechenden Unterkapiteln, ergänzt.

Stand des Verfahrens: Mai 2022

11.1 Raumwirksame Tätigkeiten und Interessensabwägung

Nach Art. 1 RPV sind Tätigkeiten unter anderem raumwirksam, wenn sie die Nutzung des Bodens verändern oder dazu bestimmt sind, die jeweilige Nutzung des Bodens zu erhalten. Die erforderlichen Grundlagen sind durch Bund, Kanton und Gemeinde zu erarbeiten und zu genehmigen. Der vorliegende erläuternde Bericht stellt die technischen Grundlagen für die Festlegung des Gewässerraums nach der Arbeitshilfe des Kantons St. Gallens zur Beurteilung zur Verfügung. Dabei werden betroffene Interessen ermittelt und möglichst umfassend berücksichtigt. Diese werden auch im weiteren Verlauf der Mitwirkungs- und Auflageverfahren durch die zuständigen Stellen berücksichtigt.

11.2 Vorprüfung

Die Vorprüfung durch den Kanton St. Gallen, Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, wurde mit Vorprüfung Sondernutzungsplan Silbergiessen, Festlegung Gewässerraum, vom 15. Juli 2020, durchgeführt.

Die daraus erfolgten zwingenden Änderungen sowie die Hinweise sind in die weitere Bearbeitung der Sondernutzungspläne und des vorliegenden Berichts eingeflossen.

11.3 Mitwirkungsverfahren

Nach Art. 4 Abs. 1 und 2 des Raumplanungsgesetzes (SR 700; RPG) sowie Art. 34 PBG hat die mit Planungsaufgaben betraute Behörde die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Die Planungsbehörde hat Vorschläge und Einwände entgegenzunehmen und sich materiell dazu zu äussern.

Das Mitwirkungsverfahren wurde vom 27. Oktober bis 30. November 2021 durchgeführt.

Im Mitwirkungsverfahren wurden mehrere Anmerkungen eingereicht. Die meisten Anfragen bezogen sich darauf, ob die Gewässerraumausscheidung nach Art. 41a Abs. 1 oder Abs. 2 (Schutzgebiet oder nicht) GSchV erfolgen soll. Die Ebene, in der der Silbergiessen liegt, ist im kantonalen Richtplan als Lebensraum Schongebiet und in der kommunalen Schutzverordnung als Landschaftsschutzgebiet bezeichnet. Die Bezeichnung im kantonalen Richtplan als Lebensraum Schongebiet umfasst auch immer die Bedeutung als Landschaftsschutzgebiet. Es handelt sich daher bei den Giessen um gewässerbezogene Schutzziele in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Deshalb wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV ausgeschrieben.

Der Gewässerraum beim Pfadiheim im Bereich von km 0.000 und km 0.086 des Seitenzuflusses A wird nach Bearbeitung der Mitwirkung asymmetrisch festgelegt. So kann in Fliessrichtung rechtsufrig möglichst viel Fläche für die intensive landwirtschaftliche Nutzung verfügbar bleiben. Die geforderten 2.0 m Abstand ab Böschungsoberkante bleiben auch in Fliessrichtung rechts erhalten.

Die Mitwirkenden wurden schriftlich durch die Gemeinde benachrichtigt.

11.4 Erlass des Gemeinderates und Auflage

Die politische Gemeinde kann Sondernutzungspläne insbesondere erlassen, zu Planung und Bau von Wasserbauvorhaben, Landsicherung für Bauten und Anlagen im öffentlichen

Interesse und Massnahmen zugunsten des Natur- und Heimatschutzes (Auszug PBG, Art. 23).

Der Sondernutzungsplan wird unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es erfolgt eine amtliche Bekanntmachung- auch im kantonalen Amtsblatt. Es werden zusätzlich alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet, sowie in einem weiteren Umkreis von 30 Metern ausserhalb des Plangebiets schriftlich benachrichtigt (Auszug PBG, Art. 41).

Die Planung wird vom XXX bis XXX öffentlich aufgelegt.

(Die Ergänzung erfolgt nach dem Erlass durch den Gemeinderat und wenn die Termine der öffentlichen Auflage bekannt sind. Des Weiteren erfolgt die Ergänzung nach Durchführung der öffentlichen Auflage.)

Mels, 30.07.2021 / 23.06.2022

Tuffli & Partner AG

Urs Haslebacher, dipl. Bauing. FH

Beilage

- | | |
|-----------|--|
| Beilage 1 | Plan „Sondernutzungsplan Silbergiessen. Sargans
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG, Baulinien“.
Situation 1:1'000. Tuffli & Partner AG, Mels. 23.06.2022.
Plan Nr. 2471_AU_010 |
| Beilage 2 | Plan „Sondernutzungsplan Silbergiessen. Sargans
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG, Baulinien“.
Querprofile 1:100. Tuffli & Partner AG, Mels. 23.06.2022.
Plan Nr. 2471_AU_025 |